

SATZUNG

für den Förderverein der Musikwerkstatt

Präambel

Die Musikwerkstatt ist eine Bildungsmaßnahme der kulturellen Jugendarbeit. Sie vermittelt jungen Menschen grundlegende Fähigkeiten in der Bandarbeit und unterstützt sie dabei, die Musik als persönliche Ausdrucksform zu nutzen und sich gleichzeitig miteinander kommunizierend als Teil der Gruppe zu erleben. Schwerpunkt der Bildungsmaßnahme ist die Vermittlung von sozialen Kompetenzen und musikpraktischen Fähigkeiten sowie die Vernetzung und Förderung von musikalischen Aktivitäten. Die Musikwerkstatt ist ein Projekt des Popkonzepts der Kirchenmusik der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (ELKiO) und damit eine von verschiedenen Maßnahmen mit der Zielsetzung, die Populärmusik innerhalb der ELKiO zu fördern. Obwohl die Musikwerkstatt ein Angebot der Kirche ist, richtet sie sich ausdrücklich an alle jungen Menschen unabhängig ihrer Konfession und Religion und verfolgt keine missionarischen Zwecke.

Die Musikwerkstatt trägt dazu bei, Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern und positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen (Kinder- und Jugendhilfegesetz §1 KJHG), sowie die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern (KJHG §9). Zur ideellen und finanziellen Unterstützung des Popkonzepts bei der Durchführung der Musikwerkstatt und ähnlicher Projekte wird der "Förderverein der Musikwerkstatt" gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Unter dem Namen „**Förderverein der Musikwerkstatt**“ ist ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb.)
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 Abgabenordnung) sowie Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Abgabenordnung).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung des Popkonzepts der Kirchenmusik in der ELKiO bei der Durchführung der „Musikwerkstatt“ sowie vergleichbarer Angebote durch
 1. Mitfinanzierung von Veranstaltungen;
 2. Akquise und Verwaltung von Fördermitteln und Zuschüssen;
 3. Ideelle und personelle Unterstützung bspw. bei Konzertbewirtungen u.ä.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins ohne Gegenleistungen.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Kirchenmusik der ELKiO, mit der Maßgabe es im Rahmen des Popkonzepts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder. Weiteres Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 2. durch Tod,
 3. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens; vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mindestbeitrag erhoben. Dieser kann vom Mitglied in beliebiger Höhe aufgestockt werden. Über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder digital im Rahmen eines passwortgeschützten Meetings stattfinden.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung durch deren Stellvertretung, einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform postalisch oder digital; eine Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung; über die ergänzten Tagesordnungspunkte können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl des Vorstandes (§ 7) auf jeweils 3 Jahre, wobei die Gewählten bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleiben,
 2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 3. die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu den abgegebenen Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung von der Person im Stellvertretendenamt, und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. der Person im Vorsitzendenamt,
 2. der Person im Stellvertretendenamt,
 3. mindestens eine*r der Inhaber*innen der Profilstellen „Popularkirchenmusik“ der ELKiO qua Amt, sofern sie nicht bereits in das Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt gewählt wurden. Diese werden von der/dem Landeskirchenmusik-direktor*in (LKMD) benannt.
 4. bis zu drei weiteren gewählten Personen.

- (2) Die Aufgaben des Kassenwartes sowie die des Schriftführers können auch von der Person im Vorsitzendenamt bzw. der Person im Stellvertretendenamt wahrgenommen werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt. Für Verträge bzw. Honorarzahungen, die unmittelbar die Person im Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt betreffen, bedarf es jeweils der schriftlichen Zustimmung einer weiteren Person aus dem Vereinsvorstand nach § 7 (1) (Vier-Augen-Prinzip).
- (4) Der Vorstand wird durch die Person im Vorsitzendenamt und bei deren Verhinderung durch die Person im Stellvertretendenamt eingeladen. Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen des Vorstandes können in Präsenz oder im Rahmen eines passwortgeschützten digitalen Meetings stattfinden.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes können beratend hinzugezogen werden:
 1. Der/die LKMD der ELKiO
 2. weitere sachkundige Personen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Die Leitung des Vereins;
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens;
 4. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
 6. die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins;
 7. die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie deren zweckbestimmte Verwendung.
- (7) Bei Beschlussfassungen gilt § 6 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Diese Protokolle werden von der Person im Vorsitzendenamt bzw. der Person im Stellvertretendenamt unterzeichnet.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine*n Nachfolger*in wählen.
- (10) Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie andere finanzielle Zuwendungen werden satzungsgemäß verwendet. In der Mitgliederversammlung, aber auch im Tätigkeitsbericht muss der Vorstand über die Verwendung der eingenommenen Mittel Rechenschaft ablegen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Satzungs- und Vereinszweckänderung, Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Person im Vorstandsvorsitzendenamt und im Stellvertretendenamt gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Oldenburg....., den 20.3.22

J. Reuter *H. Sillke*

(Der vertretungsberechtigte Vorstand)

B. Reut

(J)

M. Schlieser

Manuel Berger

H. Schlieser

F. Schmele

S. Schmele

M. Finde